



Ordnung des Bibliotheksentrums Geisteswissenschaften der Universitätsbibliothek J.C. Senckenberg (BzG-Ordnung) vom 23.05.2023

Hier: Neufassung

Beschluss des Präsidiums vom 23.05.2023

Abschnitt I - Organisation

§ 1 Organisation und Aufgabe

1. Das Bibliothekszentrum Geisteswissenschaften (BzG) ist die gemeinsame wissenschaftliche Bibliothek für die Fachbereiche Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie und Geschichtswissenschaften (ohne das Institut für Ethnologie), Institut für Archäologische Wissenschaften, Institut für Klassische Philologie und Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften und Fachbereich Neuere Philologien sowie weitere Einrichtungen nach § 10 (im folgenden „wissenschaftliche Einrichtungen“ genannt). Sie ist Bereichsbibliothek der Universitätsbibliothek J.C. Senckenberg (UB JCS) nach § 8 der Satzung für das Bibliothekssystem der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Bibliothekssatzung) vom 06.09. 2016 (UniReport 18.10.2016).
2. Das BzG stellt die im Rahmen des Bibliothekssystems der Universität erforderliche Literatur, Literaturinformationen und andere Medien für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung primär für die nach Abs.1 genannten wissenschaftlichen Einrichtungen als Freihandbibliothek in einheitlicher Aufstellung zur Verfügung. Die Erschließung und die Benutzung der Bestände erfolgt auf der Grundlage der Regelungen für das universitäre Gesamtsystem.

§ 2 Organe

Organe des BzG sind die Bibliotheksleitung als Abteilungsleitung der UB JCS und der Gemeinsame Bibliotheksausschuss.

§ 3 Bibliotheksleitung

1. Für die Leitung und Verwaltung des BzG ist gemäß § 9 Bibliothekssatzung eine hauptamtliche Bibliotheksleiterin oder ein hauptamtlicher Bibliotheksleiter (Bibliotheksleitung) verantwortlich, die oder der auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors des Bibliothekssystems gemäß § 9 Abs. 2 der Bibliothekssatzung durch das Präsidium bestellt wird.
2. Die Bibliotheksleitung trägt die Verantwortung für die wirtschaftliche Verwendung der dem BzG zugewiesenen Mittel. Sie ist Vorgesetzte des Personals des BzG.
3. Die Bibliotheksleitung des BzG führt im Auftrag oder aufgrund besonderer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Bibliothekssystems deren laufende Geschäfte und ist gegenüber dem in ihr tätigen Bibliothekspersonal weisungsberechtigt.

Aufgabe der Bibliotheksleitung ist insbesondere:

- a) Organisation, insbesondere Personaleinsatz, Personalführung und Arbeitsabläufe,
- b) Umsetzung des Haushaltsplans,
- c) Erstellung des Jahresberichts.

§ 4 Gemeinsamer Bibliotheksausschuss

1. Für das BzG wird der Gemeinsame Bibliotheksausschuss (GBA) gebildet. Er besteht aus vierzehn (14) stimmberechtigten und fünf (5) beratenden Mitgliedern.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des GBA sind die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften und die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien sowie weitere zwölf (12) Mitglieder der Universität, die gemäß § 7 gewählt werden:
 - a) Aus den Fachbereichen Evangelische und Katholische Theologie:
 - eine/ein gemeinsame/gemeinsamer Vertreterin/Vertreter der Professorengruppe und Stellvertretung
 - eine/ein gemeinsame/gemeinsamer Vertreterin/Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder und Stellvertretung
 - b) Aus dem Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften:
 - eine/ein Vertreterin/Vertreter der Professorengruppe und Stellvertretung
 - eine/ein Vertreterin/Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder und Stellvertretung
 - c) Aus dem Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften:
 - eine/ein gemeinsame/gemeinsamer Vertreterin/Vertreter der Professorengruppe des Instituts für Archäologische Wissenschaften, des Instituts für Klassische Philologie und des Instituts für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie einschließlich Stellvertretung
 - eine/ein gemeinsame/gemeinsamer Vertreterin/Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts für Archäologische Wissenschaften, des Instituts für Klassische Philologie und des Instituts für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie einschließlich Stellvertretung.
 - d) Aus dem Fachbereich Neuere Philologien
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter der Professorengruppe und Stellvertretung,
 - e) zwei Vertreterinnen/Vertreter des bibliothekarischen Fachpersonals des BzG einschließlich Stellvertretungen
 - f) zwei Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden und ihre Stellvertretungen aus den wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 1 Abs.1
3. Beratende Mitglieder des GBA sind wechselweise die Dekanin oder der Dekan der Fachbereiche Evangelische und Katholische Theologie und vier (4) weitere Mitglieder der Universität sowie deren Stellvertretungen, die nach § 7 gewählt werden:
 - a) Aus dem Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften
 - eine/ein gemeinsame/gemeinsamer Vertreterin/Vertreter der Professorengruppe des Instituts für Archäologische Wissenschaften, des Instituts für Klassische Philologie und des Instituts für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie,
 - b) Aus dem Fachbereich Neuere Philologien:
 - eine/ein Vertreterin/Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder,
 - c) zwei Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden aus den wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 1 Abs.1
4. Die Bibliotheksleitung und die Direktorin oder der Direktor der UB JCS nehmen beratend an den Sitzungen des GBA teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 5 Sprecherin oder Sprecher des GBA

1. Der GBA wählt eine Professorin/einen Professor zur Sprecherin/zum Sprecher, die/der den Vorsitz in den GBA-Sitzungen innehat und insbesondere für die Durchführung der Sitzungen und die Umsetzung der getroffenen Beschlüsse Sorge trägt.
2. Die Amtszeit der Sprecherin/des Sprechers beträgt drei Jahre und erlischt mit Ablauf dieser Frist. Sie/er ist wieder wählbar.

§ 6 Aufgaben des GBA

1. Der GBA berät die Bibliotheksleitung in grundsätzlichen Angelegenheiten in Bezug auf
 - Grundsätzliche Standortfragen (vgl. § 8 Abs.2);
 - Richtlinien für die Bestandsentwicklung und Ausstattung;
 - Richtlinien für die Benutzung im Rahmen der allgemeinen Regeln;
 - Längerfristige Konzeptionen der Literatur- und Informationsversorgung;
 - die Aufnahme weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen in das BzG (vgl. § 10).
2. Der GBA entscheidet, soweit keine Zuständigkeit der Dekaninnen/der Dekane oder der/des Direktorin/Direktors der UB JCS gegeben ist, über
 - den Sachmittelhaushaltsplan des BzG auf Grundlage eines Vorschlags der Bibliotheksleitung. Der Sachmittelhaushaltsplan stellt die Verteilung der zugewiesenen Mittel dar.
 - die Zuweisung von Sachmitteln an das BzG für den Haushaltsplan durch die beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen. Der Vorschlag für die Höhe der Zuweisung wird von der Bibliotheksleitung und der Sprecherin/dem Sprecher des GBA mit den beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen nach §9 Satz 2 ausgehandelt.
3. Der GBA tagt mindestens einmal pro Jahr hochschulöffentlich.
4. Der GBA ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

§ 7 Wahl der Mitglieder des GBA

1. Die professoralen Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertretungen sowie Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder und ihre Stellvertretungen im GBA werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den Fachbereichsräten der Fachbereiche Evangelische und Katholische Theologie, Philosophie und Geschichtswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften und Neuere Philologien nach der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität (WO) in ihrer geltenden Fassung gewählt.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter des bibliothekarischen Fachpersonals und ihre Stellvertretungen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BzG mit der Mehrheit der Stimmen gewählt.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. f) werden die zwei studentischen stimmberechtigten Mitglieder und die zwei beratenden Mitglieder nach § 4 Abs.3 Ziff. c) sowie deren Stellvertretungen von den zuständigen Fachschaftsräten der wissenschaftlichen Einrichtungen für ein Jahr im turnusmäßigen Wechsel wie folgt gewählt:
 - a) Die Fachschaftsräte im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften und im Fachbereich Neuere Philologien wählen ein studentisches stimmberechtigtes Mitglied und ein Mitglied mit beratender Stimme in den GBA. Das studentische Mitglied, das von dem Fachschaftsrat im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften gewählt wurde, wirkt stimmberechtigt im GBA mit, das studentische Mitglied, das vom Fachschaftsrat im Fachbereich Neuere Philologien gewählt wurde, nimmt beratend an den Sitzungen des GBA teil.

Nach einem Jahr nimmt nach der Wahl der Fachschaftsräte im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften und im Fachbereich Neuere Philologien das studentische Mitglied die Stimmberechtigung im GBA wahr, das vom Fachschaftsrat im Fachbereich Neuere Philologien gewählt wurde. Das gewählte studentische Mitglied des Fachschaftsrats im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften wirkt dann beratend an den Sitzungen des GBA mit. Für folgende Wahlen wechseln die Stimmberechtigungen und Beratungsfunktionen der gewählten studentischen Mitglieder im jährlichen Turnus. Für die Wahl der Stellvertretungen wird analog den Regelungen in Ziff. a) verfahren.

- b) Die Fachschaftsräte im Fachbereich Evangelische, Katholische Theologie und im Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (für das Institut für Archäologische Wissenschaften, Institut für Klassische Philologie und Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie) wählen ein studentisches stimmberechtigtes Mitglied und ein Mitglied mit beratender Stimme in den GBA. Die Fachschaftsräte der drei Fachbereiche nach Satz 1 wählen abwechselnd, indem ein Fachschaftsrat mit der Wahl im Jahr aussetzt und die beiden anderen Fachschaftsräte durch Wahl ein stimmberechtigtes und ein beratendes Mitglied in den GBA entsenden.
Im Folgejahr entsendet der Fachschaftsrat des Fachbereichs das stimmberechtigte Mitglied in den GBA, das im vorherigen Jahr bei der Wahl ausgesetzt hat. Den Rhythmus des Aussetzens und der Besetzung des studentischen gewählten Mitgliedes mit Stimmberechtigung oder Beratungsfunktion im GBA legen die Fachschaftsräte nach Satz 1 im Einvernehmen im gleichmäßigen Turnus fest.
Für die Wahl der Stellvertretungen wird analog den Regelungen in Ziff. b) verfahren.
 - c) Die gewählten studentischen stimmberechtigten Mitglieder nach Ziffer a) und b) können sich im Abwesenheitsfall eines Mitgliedes gegenseitig in der Sitzung vertreten und haben im Vertretungsfall in dieser Sitzung zwei Stimmen.
Die gewählten beratenden Mitglieder nach Ziffer a) und b) können sich im Abwesenheitsfall eines Mitgliedes gegenseitig in der Sitzung vertreten. Der Vertretungsfall nach Satz 1 und 2 ist dem Vorsitz der GBA zu Beginn der Sitzung anzuzeigen.
4. Die Amtszeit der durch die Professorengruppe, der wissenschaftlichen Mitglieder und der administrativ-technischen Mitglieder gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertretungen im GBA beträgt drei Jahre, die der durch Fachschaftsräte gewählten studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des GBA sind wieder wählbar.

Abschnitt II – Bestandsentwicklung

§ 8 Erwerbung

1. Die Auswahl der Medien und deren Bezahlung obliegen den wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1. Für die bibliothekarische Bearbeitung von Bestellwünschen ist die Bibliothek verantwortlich.
2. Etwaige Standortveränderungen des Bibliotheksbestandes erfolgen durch Entscheidung der Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit den wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 unter Einbeziehung der Sprecherin/des Sprechers des GBA. Der GBA soll bei geplanten wesentlichen Standortveränderungen beratend einbezogen werden (vgl. § 6 Abs. 1)

§ 9 Personal- und Sachmittel

Die Zuweisung von Personalmitteln erfolgt über die UB JCS. Die Zuweisung von Sachmitteln für die laufenden Betriebskosten erfolgt nach einem mit den im BzG vertretenen wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu verhandelnden und im GBA zu beschließenden Schlüssel.

§ 10 Aufnahme weiterer Einrichtungen

Vor Aufnahme weiterer Einrichtungen in das BzG ist der GBA zu beteiligen.

Abschnitt III

§ 11 In-Kraft-Treten

1. Soweit diese Ordnung keine näheren Bestimmungen trifft, ist für das Verfahren der Sitzungen des GBA die Geschäftsordnung der Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.
2. Die Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 23.05.2023 nach Veröffentlichung im UniReport in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnung des Bibliotheksentrums Geisteswissenschaften der Johann Wolfgang

Goethe-Universität vom 5. Oktober 1998 in der Fassung vom 11. Juni 2001 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 26.05.2023

gez.

Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen
erscheint unregelmäßig und
anlassbezogen als Sonderausgabe des
UniReport. Die Auflage wird für jede
Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann
Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am
Main